

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): Verfahrensordnung bei Beschwerden

Transparente Kommunikation mit Hinweisgebenden (HG) zu Verlauf und Fortschritt:

1. Eingang Beschwerde* (Compliance Officer/Ombudsperson)

- Eingangsbestätigung an HG innerhalb von 7 Tagen
- Durchführung einer ersten Plausibilitätsprüfung
- Abstimmung mit der menschenrechtsbeauftragten Person, sofern Anfangsverdacht auf einen LkSG-Verstoß vorliegt

2. Vertiefte Plausibilitätsprüfung (menschenrechtsbeauftragte Person)

- Vertiefte Plausibilitätsprüfung, sofern Anfangsverdacht für einen LkSG-Verstoß vorliegt
- Bei fehlender LkSG-Relevanz: Compliance Office kommuniziert an HG
- Bei LkSG-Relevanz: Einbeziehung zuständiger interner Stellen, z.B. Einkauf, Umweltschutz, Sicherheit oder Personalabteilung, zur weiteren Bearbeitung

3. Bearbeitung des Sachverhalts (Zuständige interne Stelle)

- Fachliche Bearbeitung
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses und ggf. gemeinsame Erörterung der Erkenntnisse mit HG durch Compliance Office
- Ggf. Beratung durch die menschenrechtsbeauftragte Person
- Ggf. Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse

4. Erarbeitung eines Maßnahmenplans (Zuständige interne Stelle)

- Erarbeitung eines Maßnahmenplans möglichst unter Berücksichtigung der Perspektive der HG
- Beratung und Prüfung des Maßnahmenplans durch menschenrechtsbeauftragte Person
- Umsetzung der Maßnahmen

5. Abschluss des Verfahrens (Compliance Office)

- Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen
- Mitteilung der abschließenden Bewertung an HG (Spätestens nach 3 Monaten erfolgt eine Meldung zum Zwischenstand)
- Ggf. Anpassung des Beschwerdeverfahrens und erfolgter Maßnahme

ca. 6 Monate

* Beschwerden / Hinweise in Bezug auf Einhaltung LkSG über BVG-Hinweisgebersystem
Stand: November 2024

